

Merkblatt über die Jagdgenossenschaft (§ 9 BJagdG, Art. 11 BayJG)

- Die Jagdgenossenschaft (im Landkreis Erlangen-Höchstadt 71 Stück) stellt eine Körperschaft des öffentlichen Rechts dar und entsteht Kraft Gesetzes. Ein Austritt aus der Jagdgenossenschaft ist nicht möglich.
- Sie untersteht der staatlichen Aufsicht der unteren Jagdbehörde (Art. 11 Abs. 1 BayJG in Verbindung mit Art. 108 ff. GO).
- Die Jagdgenossenschaft entscheidet u.a. über:
 - die Art der Jagdnutzung
 - die Art der Verpachtung
 - die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung
 - die Verwendung des Reinertrags aus der Jagdnutzung
- Sie soll das ihr zustehende Jagdrecht im Interesse der Jagdgenossen nutzen und für die Lebensgrundlage des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit sorgen. Außerdem obliegt ihr der Ersatz des Wildschadens der an dem zum Gemeinschaftsjagdrevier gehörenden Grundstücken entsteht (§ 29 Abs. 1 Satz 1 BJagdG).

Zusammensetzung:

Die Jagdgenossen, also die Mitglieder der Jagdgenossenschaft, sind die Eigentümer der jagdbaren Fläche, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk (in Bayern mind. 250 ha) gehören (§ 9 Abs. 1 BJagdG).

Die Jagdgenossenschaft jagt in Eigenregie durch angestellte Jäger oder verpachtet die Jagd in ihrem gemeinschaftlichen Jagdbezirk an einen oder mehrere Jäger.

Versammlungen/Wahlen:

- Versammlung muss vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Geschäftsjahr = Jagdjahr im Sinne § 11 Abs. 4 BJagdG (01.04 – 31.03 des Folgejahres) einberufen werden.
- Beschluss über Satzung und deren Änderung und u.a. Wahl des Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und dessen Stellvertreter.
- Nicht öffentlich
- Wählbar für den Jagdvorstand (Jagdvorsteher, dessen Stellvertreter und 2 Beisitzer) ist jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist.
- Ladungsfrist: eine Woche; wird diese nicht eingehalten, so ist ein etwa gefasster Verpachtungsbeschluss gemäß § 12 BJagdG in Verbindung mit Art. 14 Abs. 4 BayJG und § 6 AVBayJG von der Jagdbehörde zu beanstanden. Weitere gefasste Beschlüsse sind unwirksam (Ausnahme: Alle Jagdgenossen anwesend und keiner rügt den Ladungsmangel).
- Beschlussfassung: Jeder Jagdgenosse kann sich durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person vertreten lassen. Außerdem kann sich jeder Jagdgenosse durch einen bevollmächtigten volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen.
- Rechtzeitige Unterrichtung der Jagdbehörde über die Versammlung der Jagdgenossen.
- Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen.

Jagdpachtvertrag:

- schriftlicher Pachtvertrag zwischen Jagdgenossenschaft und Pächter (§ 11 Abs. 4 BJagdG).
- Die Mindestpachtzeiten sind gesetzlich festgelegt und betragen für Niederwildreviere neun, für Hochwildreviere zwölf Jahre.
- Pächter darf nur sein, wer einen Jahresjagdschein besitzt und schon vorher einen solchen während dreier Jahre in Deutschland besessen hat (§ 11. Abs. 5 BJagdG).

Im Regelfall verpflichtende Inhalte:

- Name des Jagdreviers
- Größe der Fläche
- Art des Reviers (Hoch- oder Niederwild)
- Angaben zum Pächter
- Höhe der jährlichen Jagdpacht
- Beginn und Ende des Vertrages

Optionale Inhalte:

- Übernahme von Wildschäden
- Jährlich stattfindende Revierbegänge
- Regelungen zu Abschussplanerfüllungen